

NIEDERSCHRIFT

über die **Montag, den 30. Juni 2025** im großen Sitzungssaal des Rathauses Mattersburg abgehaltenen

II. Sitzung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde **Mattersburg**.

Anwesend: Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Thomas Haffer, Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner, Viktoria Lehrner-Fabes und Margit Adam, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin Pöttschacher, Melanie Eckhardt MSc, Gertrude Handler, Andreas Feiler, Martin Strobl, Martin Haas, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Klaus Jelinek und Thomas Lang, weiters die Ersatzgemeinderätin Lydia Resch für Sophia Wilfing.

Es sind somit 19 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Abwesend: Die Gemeinderäte Sophia Wilfing, Christian Ulrich, Markus Pinter und Peter Wagenristl sind entschuldigt.

Beglaubiger dieser Niederschrift: Die Gemeinderäte Lydia Resch und Andreas Feiler.

Schriftführer: VB Mag. Dominik Schmidt

Bürgermeisterin Claudia Schlager eröffnet zur festgesetzten Stunde die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einberufung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Tagesordnungspunkt 18 wird von Bürgermeisterin Claudia Schlager gemäß § 38 Abs. 1 der Bgld. GemO vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.

Danach tritt der Gemeinderat in die Behandlung der Tagesordnung ein.

Tagesordnung:

Pkt. 1 **Angelobung von neuen Mitgliedern des Gemeinderates.–**

Das anstelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes Mag. Mendoza Vasquez neu berufene Gemeinderatsmitglied **Klaus Jelinek** sowie die neue Ersatzgemeinderätin **Mag. Elisabeth Mendoza Vasquez** legen das im § 18 der Bgld. Gemeindeordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Bürgermeisterin Claudia Schlager begrüßt den neuen Gemeinderat und wünscht ihm bei dieser Tätigkeit viel Spaß und Erfolg.

Pkt. 2 **Genehmigung der Niederschriften über die Sitzung des Gemeinderates am 26. März 2025. –**

Die Niederschriften der Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2025 werden ohne Einwendungen einstimmig genehmigt.

Pkt. 3 **Bericht der Bürgermeisterin über die umgesetzten Maßnahmen seit der letzten Gemeinderatssitzung und über die Vorhaben der nächsten Zeit. –**

Die Bürgermeisterin berichtet über folgende Themen:

- Brückenbauprojekt am Edlesbach
- die Fertigstellung eines Teilstücks der Michael Koch-Straße
- den Architektenwettbewerb für das neue Rathaus
- die aktuellen Baufortschritte bei folgenden Projekten
 - Kreisverkehr Wienerstraße
 - Spar Wienerstraße
 - Hochwasserschutz Walbersdorf
- die stattgefundenen Landes-Feuerwehrwettkämpfe
- über die Situation im Badrestaurant und das Aufstellen von Automaten im Schwimmbad
- der Endbericht des KDZ betreffend Optimierung der Gemeindefinanzen
- ASKÖ Turnkinds – 15 Jahre Jubiläum
- Entwicklung der Innenstadt
 - Neueröffnung des Floriani-Hoffmann
 - Neueröffnung der Firma Nechansky

- der Spielplatz Walbersdorf – näheres beim Bericht des Ortsausschusses
- anstehende Veranstaltungen:
 - Bella Ciao
 - Stadion Picknick
- Die gemeindeinterne Energiegemeinschaft, hier fehlt noch die Freigabe durch die EDA
- die aktuelle Auslastung des Jugendzentrums.

Pkt. 4 Fragestunde (längstens bis 20.30 Uhr). –

Stadtrat Haffer erkundigt sich nach

1. Reinigung des Brunnens am Brunnenplatz?

Die Bürgermeisterin antwortet, dass die Reinigung in den nächsten Tagen erfolgen wird.

2. Straßengesetz außerordentliche Revision?

Die Bürgermeisterin antwortet, dass das Urteil der Stadtgemeinde nicht vorliegt, es jedoch geprüft wird, ob hier seitens der Stadtgemeinde Ansprüche bestehen.

Gemeinderätin Eckhardt erkundigt sich nach dem Status Quo Weihnachtsmarkt.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass am kommenden Mittwoch, 02.07.2025 eine weitere Koordinierungssitzung diesbezüglich geplant ist.

Pkt. 5 Ergänzungswahl in die div. Ausschüsse. –

Die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ-Fraktion wählen unter sinngemäßer Anwendung des § 82 der Bgld. Gemeindewahlordnung ein neues Ersatzmitglied für die Vollversammlung des WLW – als Stimmzähler fungieren Stadtrat Martin Aufner und Thomas Haffer – **einstimmig** (13/13) wird Gemeinderätin Sophia Wilfing als Ersatzmitglied für Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles MBA in die **Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Bgld** gewählt .

Das Gemeinderatsmitglied der GRÜNEN-Fraktion wählt unter sinngemäßer Anwendung des § 82 der Bgld. Gemeindewahlordnung – als Stimmzähler fungieren wieder Stadtrat Martin Aufner und Thomas Haffer – **einstimmig** (1/1) wird Gemeinderat Klaus Jelinek als neues **Mitglied des Prüfungsausschusses** gewählt.

Pkt. 6 Mühlgasse – Erweiterung der 30 km/h-Zone – Erlassung einer Verordnung – Beschlussfassung. –

Stadtrat Ing. Thomas Tschach berichtet, dass aufgrund einer Anraineranfrage nun in der Mühlgasse ein Lückenschluss der 30 km/h Zone erfolgen soll. Derzeit ist zwischen Haus Nr. 33 und 35 keine 30 km/h-Begrenzung, da diese laut der geltenden Verordnung zwischen Hausnummer 31 u. 33 endet. Auf dem Güterweg, welcher sich in unmittelbarer Nähe des Hauses Nr. 33 und 35 befindet, ist eine erneute 30er-Beschränkung. Mit der vorliegenden Verordnung soll diese Lücke nun geschlossen werden. Die vorliegende Verordnung ist allen Parteien zugewandt. Ich darf daher auf die Verlesung der Verordnung verzichten und ersuche um Zustimmung.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Stadtrates Ing. Tschach **einstimmig** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil – folgenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025, Zl. II/6.

Gemäß § 43 (1) lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziff. 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und zur Ordnung des ruhenden Verkehrs folgendes verordnet:

In der Mühlgasse, beginnend ab Mühlgasse 12 und 14 bis Mühlgasse 33 und 35, wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30km/h festgelegt sowie das bestehende Verkehrszeichen zwischen Mühlgasse 31 und 33 entfernt.

Für die genaue Aufstellung der Verkehrszeichen siehe Plan Nr. 2025/II/6.

Diese Verordnung ist durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung) und gemäß § 52 Ziff. 10b StVO (Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung) kundzumachen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 44 Abs. 1 StVO).

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 18. Juni 2009, Zl. 2009/III/9 wird aufgehoben.

Pkt. 7 Walbersdorf Hauptstraße 75 (Rettet das Kind, Förderwerkstätte) – Halte- und Parkverbot (incl. barrierefreier Parkplatz) – Aufhebung der Verordnung vom 25.09.2024, TOP. 5 – neue Verordnung – Beschlussfassung. –

Gemeinderat Martin Strobl berichtet, dass eine Anrainerin in der Bauabteilung erschien und sich beschwerte, dass sie seit der neu markierten Halte- und Parkverbot ausgenommen Behinderte-Markierung nicht mehr in ihre Hauseinfahrt hinein fahren kann oder nur mit äußersten Schwierigkeiten.

Zugesichert wurde ein Lokalaugenschein, welcher am 11. April 2025 um 8:47 Uhr stattgefunden hat. Hierbei hat die Bausachverständige der Stadtgemeinde Mattersburg mit ihrem Jeep versucht, bei geparkten Fahrzeugen lt. Verordnung in die Einfahrt hinein zu fahren. Beim ersten Versuch war dies ohne Kollateralschäden möglich. Das Ausfahren hat sich schwieriger gestaltet und war mit 3 mal-igen Reversieren zu bewältigen.

In Anbetracht dessen, dass die Anrainerin nicht mehr die Jüngste ist und eventuell mit größeren Autos eingefahren werden soll, hat sich die Situation für sie wesentlich verschlechtert, so dass die tagtägliche Nutzung für sie nervlich sehr belastend ist. Sie hat daher um eine andere Lösung gebeten.

Eine Vertreterin von Rettet das Kind war ebenfalls anwesend und hat sich für jede Lösung ausgesprochen, die die Anrainer nicht beeinträchtigt.

Daher soll nachstehende Verordnung, welche eine Verlegung der Parkplätze vorsieht und allen Parteien zugegangen ist, beschlossen werden. Ich darf daher auf die Verlesung verzichten und ersuche um Zustimmung.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Gemeinderates Strobl **einstimmig** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil – folgenden

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025,
Zl. 2025/II/7.

Gemäß § 43 (1) lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziff. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und zur Ordnung des ruhenden Verkehrs folgendes verordnet:

In Walbersdorf in der Hauptstraße am Dorfplatz vis a vis Haus Nr. 75 ist für den ersten Parkplatz, straßenseitig gesehen (Walbersdorf Hauptstraße) und vor dem Haus Nr. 71, für den ersten Parkplatz, straßenseitig gesehen (Walbersdorf Hauptstraße) am Grundstück Nr. 190 der KG 30120 Walbersdorf in einer Länge von 6,0 m das Halten und Parken verboten. Dieses Verbot ist durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO (Halten und Parken verboten) mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO („Anfang“ und „Ende“) und mit einer weiteren Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 Ziff. h StVO („ausgenommen Behinderte“) kundzumachen.

Die Verkehrszeichen sind gemäß beiliegendem Plan Nr. 2025/II/7 anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 44 Abs. 1 StVO).

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 25. September 2024, Zl. 2024/IX/5 tritt außer Kraft.

Pkt. 8 Langendorferweg – Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut – GstNr. 5317 KG Mattersburg – Widmungsänderung – Verordnung – Beschlussfassung. –

Stadtrat Ing. Thomas Tschach berichtet, dass bereits in der Stadtrats-sitzung am 05.11.2024 der Ankauf des ggst. Grundstückes Nr. 5317 KG Mattersburg von der ÖBB einstimmig beschlossen wurde. Nun soll die im Vertrag auferlegte Verpflichtung für die Widmung in das öffentliche Gut für das Grundstück Nr. 5317 erfolgen. Die ggst. Verordnung ist allen Parteien zugegangen. Ich darf daher auf die Verlesung verzichten und ersuche um Zustimmung.

Stadtrat Haffer hält fest, dass die ÖVP bereits gegen die Errichtung des Sparmarktes am ggst. Standort war und sich daher auch bei der ggst. Abstimmung enthalten wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Stadtrates Ing. Tschach **mehrheitlich** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil –

dafür stimmen **13** Gemeinderäte, und zwar Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner und Viktoria Lehrner-Fabes, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin Pöttschacher, Gertrude Handler, Martin Strobl, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Thomas Lang und Ersatzgemeinderätin Lydia Resch,

dagegen durch Stimmenthaltung, **6** Gemeinderäte und zwar die Stadträte Thomas Haffer und Margit Adam, die Gemeinderäte Melanie Eckhardt MSc, Andreas Feiler, Martin Haas und Klaus Jelinek –

folgenden

Beschluss:

Das Grundstück Nr. 5317 KG Mattersburg (Langendorferweg) im Ausmaß von 3.751 m² wird in das Öffentliche Gut der Katastralgemeinde Mattersburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet, sowie hiezu die nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025,
Zl. II/8, über die Widmung in das Öffentliche Gut.

Gemäß § 58 Abs.1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz. LGBl. Nr. 79/2005 wird das gesamte Grundstück Nr. 5317, KG. Mattersburg, im Ausmaß von 3.751 m² in das Öffentliche Gut der Katastralgemeinde Mattersburg (Langendorferweg) übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Pkt. 9 **Awarenweg 14 – Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut – GstNr. 1076/7 KG Mattersburg – Durchführung gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz und Widmungsänderung – Beschlussfassung. –**

Gemeinderat Martin Strobl berichtet, dass im Zuge der Herstellung des Gehsteiges Ecke Awarenweg und Hirschkreitgasse (Grundstück Nr. 1076/7 KG Mattersburg) seitens der durchführenden Firma geringfügig auf privatem Grund asphaltiert wurde. Diese 9 Quadratmeter sollen nun im Zuge des Liegenschaftsteilungsgesetzes an die Stadtgemeinde übertragen werden und in das öffentliche Gut übernommen werden. Die ggst. Verordnung ist allen Parteien zugegangen und ich darf daher auf die Verlesung verzichten und ersuche um Zustimmung.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Gemeinderates Strobl **einstimmig** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil – folgenden

Beschluss:

Die Trennfläche „1“ des Grundstückes Nr. 1076/7 KG Mattersburg (Ecke Awarenweg und Hirschkreitgasse) im Ausmaß von 9 m² wird in das Öffentliche Gut der Katastralgemeinde Mattersburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet, sowie hiezu die nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025,
Zahl II/9, über die Widmung in das Öffentliche Gut.

Gemäß § 58 Abs.1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2005 wird die im Teilungsplan der Dipl. Ing. Helmut und Markus Jobst, Mattersburg, GZ. 14996a/23, mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grdst.Nr. 1076/7, Ausmaß 9 m² in das Grdst.Nr. 1062/1, alle Grundstücke in der KG Mattersburg, in das Öffentliche Gut der Katastralgemeinde Mattersburg (Awareweg) übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Pkt. 10 Bgld. Landesfeuerwehrverband, Freiwillige Feuerwehr Mattersburg – Übernahmevereinbarung Tiefladeanhänger (TLA) – Beschlussfassung. –

Stadtrat Aufner erläutert, dass im Rahmen des Ausrüstungskonzeptes für den Katastrophenhilfsdienst Stationierungs-Feuerwehren für Tiefladeanhänger im Burgenland definiert wurden. Diese Anhänger samt Zubehör sind im Einsatzfall auch überörtlich durch die jeweilige Stationierungs-Feuerwehr einzusetzen und verbleiben im Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes. Die ggst. Vereinbarung regelt die Nutzung des Anhängers sowie die damit verbundene Kostentragung.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Stadtrats Aufner **einstimmig** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil – folgenden

Beschluss:

Die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mattersburg sowie der Freiwilligen Feuerwehr Mattersburg und dem Burgenländischen Landesfeuerwehrverband betreffend Übernahme eines Tiefladeanhängers samt Zubehör wird im Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung, von der eine Ausfertigung diesem Beschluss anzuschließen ist, genehmigt.

Pkt. 11 NETZ Burgenland GmbH Eisenstadt – Grundstücknummer 199, 302, 303/2, 303/45, 303/46, 331/1, KG Mattersburg (Hirtengasse/Mörzgasse, Franz Liszt-Gasse) – Dienstbarkeitsverträge – Beschlussfassung. –

Gemeinderat Ing. Thomas Szlavich berichtet, dass aufgrund einer Änderung des Verlaufs der Trasse (wird nicht mehr über Privatgrund Grundstück Nr. 303/119 – Franz Liszt-Gasse 9 geführt), der in der Gemeinderatssitzung am 26.03.2025 – I/2025/TOP 22 beschlossene Dienstbarkeitsvertrag mit dem ggst. Beschluss der nun vorliegenden Dienstbarkeitsverträge abgeändert wird. Die Trasse verläuft nun über die Kurzgasse in die Trafostation Liszt-Gasse.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Gemeinderates Ing. Szlavich **einstimmig** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil – folgenden

Beschluss:

Der zwischen der Netz Burgenland GmbH, Eisenstadt, Kasernenstraße 9 und der Stadtgemeinde Mattersburg als Verwalterin des Öffentlichen Gutes für die Grundstücke Nr. 199, 302, 303/2, 303/45, 303/46 und 331/1, alle KG Mattersburg, abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträge betreffend die Einräumung eines Servitutes zur Errichtung einer Kabelleitung, den Betrieb und die Instandhaltung dieser elektrischen Leitung laut beiliegenden Plänen zu einer einmaligen Servitutsentschädigung von insgesamt Euro 294,00 (in Worten zweihundertvierundneuzig EURO) wird im Wortlaut der vorliegenden Originalvertrags, von dem eine Ausfertigung diesem Beschlusse anzuschließen ist, genehmigt.

Pkt. 12 Baumfriedhof – Friedhofsordnung – Beschlussfassung. –

Stadtrat Aufner erläutert, dass aufgrund des neu errichteten Baumfriedhofes auch die bestehende Friedhofsordnung dahingehend zu adaptieren ist. Der Baumfriedhof ist im Bereich C des neuen Friedhofs errichtet. Er ersucht um Zustimmung zur neuen Friedhofsordnung.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Stadtrates Aufner **einstimmig** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil – folgenden

Beschluss:

FRIEDHOFSORDNUNG

für den **neuen Gemeindefriedhof** der Stadtgemeinde Mattersburg, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2025.

§ 1 Anlage

Der neue Gemeindefriedhof umfasst das Areal mit den Grundstücksnummern 954/100, 954/99, 954/98, 954/88, 954/2, 954/171 und 954/1, KG Mattersburg und befindet sich im Eigentum und in der Verwaltung der Stadtgemeinde Mattersburg.

§ 2 Gesetzeshinweis

Für den neuen Friedhof gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes vom 13. Dez. 2018, LGB1. 76/2019 (Bgld. LBwG 2019) in der geltenden Fassung.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Widmung

- 1) Der neue Friedhof ist dem Gedenken an die hier bestatteten Toten gewidmet und soll in seinem Äußeren dem Sinnbild der Gleichheit aller Menschen nach dem Tode entsprechen.
- 2) Dem dazu würdigen Erscheinungsbild einer Ganzheit des Friedhofes wird ausdrücklich der Vorrang eingeräumt. Dieser Grundsatz wird davon nicht berührt, dass auf dem „Allgemein Friedhofsteil“ die weitgehende Freiheit des Einzelnen zu individueller Grabstellengestaltung konzidiert wird.
- 3) Dieser Friedhof dient als Bestattungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattersburg.
- 4) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
- 5) In diesem Friedhof können Verstorbene bestattet werden, denen selbst oder deren nahen Angehörigen (gemäß § 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) das Recht zur Benützung einer Grabstelle im Sinne des § 4 dieser Friedhofsordnung verliehen, verlängert oder übertragen wurde.

- 6) Darüber hinaus können auch Verstorbene bestattet werden, wenn der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle dies zulässt.

§ 4

Verleihung des Benützungsrechtes

- 1) Die erstmalige Verleihung des Benützungsrechtes an Grabstellen erfolgt über Antrag durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Erneuerung bereits verliehener Grabstellen an die bisherigen Benützungsberechtigten oder deren nahen Angehörigen ist zulässig.
- 3) Die Übertragung des Benützungsrechtes ist ausschließlich an die nahen Angehörigen zulässig.
- 4) Die für die Verleihung des Benützungsrechtes privatrechtlich vorzuschreibenden Entgelte werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattersburg beschlossen und sind gesondert kundgemacht. Bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug auf das Recht der Benützung einer Grabstelle, findet ein Rückersatz des Entgeltes nicht statt.
- 5) Das Benützungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die reine Grabfläche.

§ 5

Grabanlagen

Der Friedhof gliedert sich in nachstehende angeführte Friedhofsabschnitte:

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Allgemeiner Friedhofsteil | Feld D, H, I und K |
| b) Parkgräber | Feld B und C |
| c) Sonderfriedhofsteil | Feld A |
| d) Gräfte | Feld J |
| e) Urnengräber/ Baumbestattung | Feld E, F und befestigte Fläche, Teilbereich Feld C |
| f) Reserveflächen | Feld G |

Abschnitt II Erdgräber

§ 6

Allgemeiner Friedhofsteil (Feld D, H, I und K)

- 1) Der allgemeine Friedhofsteil auf den Feldern D, H, I und K umfasst ausschließlich Erdgräber.
- 2) Die Erdgräber können einfach oder doppelt belegt werden. Das Grabstellenausmaß für Einzelgräber beträgt 1,40 m x 2,70 m und für Doppelgräber 2,10 m x

2,70 m. Der Seitenabstand der Grabstellen wird mit 0,50 m und die Breite des Weges zwischen den Grabreihen mit 1,30 m festgelegt.

- 3) Die Wege zwischen den Gräbern sind aus betretbarem Rasen. Die Pflege und Instandhaltung der Rasen- und Zwischenwege besorgt die Verwaltung.

§ 7 Parkgräber (Feld B und C)

- 1) Die Parkgräber auf dem Feld B und C bestehen ausschließlich aus Erdgräbern, die einfach oder doppelt belegt werden können. Das Grabstellenausmaß beträgt für Einzelgräber 1,40 m x 2,70 m und für Doppelgräber 2,10 m x 2,70 m. Der Seitenabstand der Grabstellen wird mit 0,50 m festgelegt und ist von den Benützungsberechtigten mit Kiesplatten zu befestigen.
- 2) Jeweils zwischen 2 Grabreihen ist eine Thujenreihe vorzusehen. Die Wege zwischen den Grabreihen und Thujen bestehen aus betretbarem Rasen, dessen Pflege die Verwaltung besorgt.

§ 8 Sondergräber (Feld A)

- 1) Der Sonderfriedhofsteil umfasst das Feld A.
- 2) Das Grabstellenausmaß beträgt 1,00 m x 2,50 m.
- 3) Anstelle eines Grabmahles (Grabstein) ist eine Grabplatte am Kopfende an der vorgegeben Stelle anzubringen.

§ 9 Reservefläche (Feld G)

- 1) Die Reservefläche ist einerseits bei Belegung aller anderen Friedhofsfelder und andererseits für Freigräber vorgesehen. Die Einzelbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle mit der Kopfseite nach Westen.
- 2) Das Grabstellenausmaß beträgt 1,20 m x 2,00 m.
- 3) Als Grabmal dienen genormte Holzkreuze. Die Bodenfläche ist eine ebene betretbare Rasenfläche.

§ 10 Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Recht auf Benützung einer Grabstelle läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 20 Jahren, für Sondergräber in Feld A nach 30 Jahren ab.

- 2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, ist die Grabstelle zu beseitigen, die beseitigten Grabstellen können neuerlich eingelöst werden.

§ 11

Lage und Beschaffenheit von Grabstellen

- 1) Bei Neuanlage einer Grabstelle wird die genaue Lage von der Friedhofverwaltung vorgegeben. Bei Sanierung von Grabstellen ist die Lage und Beschaffenheit der Grabstelle bereits vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- 2) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigem Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm werkgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig.
- 3) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen zur Würde des Ortes aus passendem wetterbeständigem Material und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
- 4) Die Gesamthöhe von neu errichteten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf 1,80 Meter nicht übersteigen. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabmalen, welche die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig.
- 5) Auf der Grabstelle gepflanzte Bäume oder Sträucher sind einmal jährlich so zu schneiden, dass die Grabstelle vom Bewuchs weder in der Breite und Länge noch in der Höhe der Grabdenkmäler überragt wird.
- 6) Gräber, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten und sind innerhalb von 6 Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit der unter Pkt. 2 vorgesehen Einfassung zu versehen.
- 7) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 12

Belegung von Grabstellen

- 1) Die Reihenfolge der Belegung der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 2) Dabei ist bei Erdbestattungen eine Mindestruhefrist von 10 Jahren für jeden belegten Platz einzuhalten, somit können in Einzelgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppelgräbern maximal 4 Bestattungen innerhalb dieser

Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.

- 3) Die Mindestruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre, dabei sind von der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen über die genaue Lage der Urnenbeisetzung für jede Grabstelle zu führen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Urnenbeisetzungen in gemauerten Grabstellen (Grüften) sind nicht zulässig. Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden.

§ 13 Grabtiefe

- 1) Die Grabtiefe der Erdgräber (Einzel- oder Doppelgrab) ist für Erdbestattungen so auszuführen, dass eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau und zwischen den beiden Särgen eine Abstandsdeckung von mindestens 20 cm einzuhalten ist.
- 2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestabdeckung von 80 cm einzuhalten.

§ 14 Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen

- 1) Die Benützungsberechtigten der Grabstellen oder deren nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Grabes und die Einrichtung der Grabstelle (Grabhügel bzw. Einfassung, Grabmal und Fundament) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
- 2) Die Benützungsberechtigten sind weiters verpflichtet, die Grabstelle zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstellen zu sorgen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- 3) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- 4) Verwelkte Kränze und Blumengebinde sind von den Angehörigen zu entfernen und in den hierfür hinter Feld L bereitgestellten Container zu deponieren.

Abschnitt III Grüfte (Gemauerte Grabstellen)

§ 15 Grüfte (Grufffeld J)

- 1) Die Grüfte liegen im Grufffeld J.
- 2) Das Ausmaß des Beton-Fertigteile-Gefaches beträgt 1,40 m Breite x 2,70 Länge x 2,80 m Tiefe bei einfachen Grüften und 2,10 m Breite x 2,70 m Länge x 2,80 m Tiefe bei doppelten Grüften.
- 3) In einfachen Grüften erfolgt die Bestattung von zwei Särgen übereinander, in doppelten Grüften erfolgt die Bestattung von je zwei Särgen in zwei übereinanderliegenden Ebenen (somit maximal 4 Bestattungen). Urnenbeisetzungen in gemauerten Grabstellen (Grüften) sind nicht zulässig.
- 4) Die Inschrift kann entweder auf der liegenden Grabplatte oder auf einem am Kopfende aufgestellten Grabmal angebracht werden.

§ 16 Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Recht auf Benützung einer Gruft läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 30 Jahren ab.
- 2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, kann die Gruft durch andere Benützungsberechtigte neuerlich eingelöst werden.
- 3) Die vorhandenen Säрге sind in ein Grab der Reservefläche (Feld G) umzubetten.

§ 17 Lage und Beschaffenheit von gemauerten Grabstellen

- 1) Die Lage und Beschaffenheit der von der Friedhofsverwaltung errichteten Grüfte ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- 2) Bei Sanierung von Grüften ist die Lage und Beschaffenheit der Gruft bereits vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- 2) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigem Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm werkgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Gruft ist mit einer Platte aus wetterbeständigem Material herzustellen.

- 4) Die an der Kopfseite der Gruft anzubringenden Grabdenkmäler müssen zur Würde des Ortes aus passendem wetterbeständigem Material und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
- 5) Die Gesamthöhe von neu errichteten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf 1,80 Meter nicht übersteigen. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabmalen, welche die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig.
- 6) Gräfte, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung und eigene Abdeckung verbleiben, sind innerhalb von 6 Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit der unter Pkt. 3 vorgesehenen Einfassung und Abdeckung zu versehen.
- 7) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 18 Mindestruhefrist

- 1) Die Wiederbelegung einer Gruft darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 30 Jahren erfolgen.
- 3) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die Art und Größe der Gruft entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 19 Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen

- 1) Die Benützungsberechtigten der Gräfte oder deren nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung der Gruft und die Einrichtung der Gruft (Einfassung, Grabmal und Abdeckung) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
- 2) Die Benützungsberechtigten sind weiters verpflichtet, die Gruft zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Gruft zu sorgen und die Sicherheit der Gruft zu gewährleisten.
- 3) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Gruft verwaorlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.

Abschnitt IV Urnenanlagen

§ 20 Allgemein

Sämtliche Urnen-Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung in den dafür vorgesehenen Bereichen, in den Feldern E, F und auf der befestigten Fläche zwischen dem Soldatenfriedhof und Feld E, errichtet. Die Lage und äußere Gestaltung ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.

§ 21 Urnenturm

Urnentürme befinden sich auf der befestigten Fläche zwischen dem Soldatenfriedhof und Feld E und beinhalten in jedem Urnenturm 12 Urnen-Elemente in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Jedes Urnen-Element wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 22 Urnenwand

Urnenwände befinden sich an der hinteren Front der befestigten Fläche zwischen dem Soldatenfriedhof und Feld E. Die Urnenbeisetzung erfolgt in Urnen-Elementen in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Jedes Urnen-Element wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 23 Urensäulen

Urensäulen, in schwarzem Stein gehalten, werden in Feld E oder F errichtet. Die Urensäule besteht aus 1 bis 3 Urnen-Elementen, wobei in jedem Element maximal 2 Urnen beigesetzt werden können. Jedes Urnen-Element wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 24 Urensäulengruppen

Urensäulengruppen, in grauem Stein gehalten, werden in Feld E oder F errichtet. Die Urensäulengruppe besteht aus 3 Säulen (Stelen) mit je ein bis 3 Elementen. Jedes Element kann bis zu 2 Urnen aufnehmen. Jedes Urnen-Element wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§ 25 Urnenpultgräber

Urnenpultgräber werden im Randbereich der befestigten Fläche zwischen Soldatenfriedhof und Feld E und im Feld E errichtet. In jedem Urnenpultgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Jedes Urnenpultgrab wird mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen.

§25a Baumbestattung

In einem Teilbereich des Feldes C wird eine Urnenbestattung in Form einer Baumbestattung angeboten, wobei im Wurzelbereich eines Baumes mehrere Urnen beigesetzt werden können. Im Zentrum des Baumfriedhofes befindet sich eine zentrale Gedenkstätte mit den Namen der Verstorbenen.

§ 26 Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Recht auf Benützung einer Urnenanlage läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 30 Jahren ab.
- 2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. LBwG 2019 endgültig, kann die Urnenanlage durch andere Benützungsberechtigte neuerlich eingelöst werden.
- 3) Die vorhandenen Urnen sind in das Sammelgrab gemäß § 31 umzubetten.

§ 27 Lage und Beschaffenheit von Grabstellen

- 1) Die Lage und Beschaffenheit der bestehenden Urnen-Anlagen ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- 2) Bei jedem Urnen-Element ist die Anbringung eines religiösen Symboles, einer Blumenvase und einer Grablaterne zulässig. Die Errichtung oder das Anbringen von weiteren Gegenständen oder Schmuckelementen ist nicht zulässig.
- 3) Die Bepflanzung von Bereichen rund um die Urnenanlage mit Blumen oder Sträuchern ist nicht gestattet.
- 4) Die Beschriftung der genormten Platten zu den in den §§ 23 bis 27 näher bezeichneten Urnen-Anlagen hat Familienname, Vorname, Titel, Geburts- und Sterbedatum in Ziffern, zu enthalten. Das Anbringen einer witterungsbeständigen Fotografie des Verstorbenen ist zulässig. Andere Zeichen, Sprüche, Bilder etc., außer einem religiösen Symbol, sind nicht zugelassen.

- 5) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

§ 28
Rechte und Pflichten
der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen

Die Benützungsberechtigten der Urnen-Anlage oder deren nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Urnen-Elementes zu besorgen.

§ 29
Sammelgrab für Urnen (Feld A)

Das Sammelgrab für Urnen gemäß § 38 Abs. 4 des Bgld. LBwG 2019 befindet sich im neuen Gemeindefriedhof.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 30
Verbote

Gemäß § 33 Abs. 5 des Bgld. LBwG 2019 ist innerhalb des alten Gemeindefriedhofes verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Platzes neben dem Totenhaus;
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Rathaus) sowie
- e) pietätloses Verhalten;
- f) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
- g) das Mitbringen von Tieren.

§ 31
Verhalten im Friedhof

- 1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofes durch die unmittelbaren Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Stadtgemeinde Mattersburg.

- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.
- 3) Die am Friedhof tätigen Gewerbebetriebe oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Zwei Stunden vor bis 1 Stunde nach einem Begräbnis dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 32 Verzeichnis

Die Stadtgemeinde Mattersburg führt ein elektronisches Verzeichnis (Friedhofskartei). In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Grabstellen sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsbrechtes und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen. In diese Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 33 Strafbestimmungen

- 1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-- oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.
- 2) Der Versuch ist strafbar.
- 3) Unabhängig vom Strafverfahren kann der Täterin oder dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auferlegt werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.
Die Friedhofsordnung für den neuen Friedhof vom 18. September 2019 verliert mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung ihre Wirksamkeit.

**Pkt. 13 Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2003, TOP. 19,
Beschlusspunkt IV. – Aufhebung dieses
Beschlusspunktes – Beschlussfassung. –**

Stadträtin Lehrner-Fabes erläutert, dass der ggst. aufzuhebende Beschlusspunkt für alle unbefristet aufgenommenen MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Mattersburg eine Leistung der Stadtgemeinde in der Höhe von 0,75% vom monatlichen Bruttogehalt, für eine freiwillige Zusatzpension im Rahmen der VBV-Vorsorgekasse, vorsieht. Weiters führt sie aus, dass im Zuge des Optimierungsprozesses der Gemeindefinanzen mit dem KDZ hier ein langfristiges Einsparungspotential erkannt wurde. Zumal der Beschluss aus 2003 ist und es damals auch noch keinen Mindestlohn gab, in welchen neue MitarbeiterInnen jetzt zu 99% eingestuft werden. Abschließend ersucht sie daher um Zustimmung zum ggst. Beschluss.

Es erfolgt eine Nachfrage von Gemeinderätin Eckhardt, ob nicht die bestehenden Verträge auch aufgelöst werden können. Die Bürgermeisterin lässt dies überprüfen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag der Stadträtin Lehrner-Fabes **einstimmig** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil – folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2003, Top19 wird hinsichtlich des Beschlusspunktes IV für neu eintretende unbefristet aufgenommene MitarbeiterInnen mit Wirksamkeit 01.07.2025 aufgehoben.

**Pkt. 14 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025 –
Beschlussfassung. –**

Vizebürgermeister Ing. Nikles führt aus, dass die finanzielle Lage, in der sich Gemeinden in ganz Österreich – ebenso wie Bund und Länder – befinden, angespannt ist und täglich in den Medien präsent ist. Die schwierige Situation ist auf die Politik der vergangenen Jahre zurückzuführen, insbesondere auf die Maßnahmen der früheren schwarz-blauen sowie der schwarz-grünen Bundesregierungen im Zuge der „Koste es, was es wolle“-Strategie. Die damit einhergehenden unkontrollierten Ausgaben führten zu erheblichen Haushaltsdefiziten. Der letzte ÖVP-Finanzminister verabschiedete sich mit dem lapidaren Hinweis „Wir haben zu viel ausgegeben“ und übergab die Verantwortung samt finanziellen Altlasten an seine Nachfolger.

Die Konsequenzen dieser Politik werden nun über Sparmaßnahmen und vor allem über den Finanzausgleich auf Länder und Gemeinden abgewälzt. Für Mattersburg bedeutet das bereits seit dem Vorjahr ein Minus von rund zwei Millionen

Euro bei den Ertragsanteilen – und dieser Abgang wird sich voraussichtlich jährlich bis zu den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen fortsetzen.

Vizebürgermeister Ing. Nikles verweist darauf, dass er bereits in der Dezember-Sitzung auf die dramatischen Folgen dieser Entwicklung hingewiesen hat: Wertvolle Budgetmittel müssen für laufende Finanzierungskosten anstelle von Investitionen aufgewendet werden, vielerorts können Gehälter nicht mehr bezahlt werden, Grund und Boden müssen verkauft werden. Die vom Bund angekündigte „Akutmilliarde“ für die Gemeinden wurde aufgrund der massiven Budgetlöcher nicht umgesetzt.

Im Gegensatz dazu liegt ein konkretes Hilfspaket des Landes Burgenland auf dem Tisch, das den Gemeinden dringend benötigte finanzielle Spielräume eröffnen könnte. Dieses Gemeindepaket wurde jedoch von der Landes-ÖVP – trotz intensiver Vorbereitungen, zahlreicher Verhandlungsrunden und gemeinsam definierter Vorgangsweisen – erneut abgelehnt. Vizebürgermeister Nikles äußert Bedauern über dieses parteipolitisch motivierte Verhalten und stellt fest, dass durch das Verhalten der Landes-ÖVP auch eigene Bürgermeister im Regen stehen gelassen werden. Diese seien nun gezwungen, ihren Gemeinderäten und der Bevölkerung drastische Kürzungen oder Gebührenerhöhungen zu erklären, ohne über die notwendigen Mittel zur Abfederung zu verfügen.

Die Menschen im Land würden jedoch sehr wohl erkennen, dass die Verantwortung für diese finanzielle Misere nicht in Eisenstadt, sondern in Wien zu suchen sei. Die politischen Signale der letzten Landtagswahl im Jänner 2025 seien eindeutig: Die Bevölkerung wünscht sich eine andere Politik – eine, die bei den Menschen ankommt.

In Bezug auf die Stadtgemeinde Mattersburg erläutert Vizebürgermeister Ing. Nikles die gesetzten Maßnahmen: Da sich die Hoffnungen auf politische Einsicht auf Bundes- oder Landesebene nicht erfüllt haben, hat sich die Stadt frühzeitig auf das schlechtest mögliche Szenario vorbereitet. Daher wurde bereits im Vorjahr, ohne weitere Verhandlungsergebnisse abzuwarten, eine freiwillige Haushaltsoptimierung gemeinsam mit dem KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) eingeleitet.

Das KDZ verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Beratung öffentlicher Verwaltungen und arbeitet mit fundierten Datenanalysen und Vergleichswerten. In mehreren Sitzungen und Workshops mit den Abteilungen der Stadtverwaltung wurde jede einzelne Buchungszeile analysiert, um Einspar- und Einnahmepotenziale zu identifizieren.

Diese proaktive Vorgehensweise ermöglichte es, die erforderlichen Einsparungen sozial ausgewogen zu gestalten und den Grundsätzen einer sozialen Stadtpolitik treu zu bleiben. Die Stadtgemeinde hat damit die Kontrolle über die Prioritätensetzung behalten.

Keine Einsparungen erfolgen in folgenden Bereichen:

- Das freiwillige erweiterte Betreuungsangebot für Kinder bleibt erhalten.
- In der Altenpflege wird das Mehrangebot an Betreuungszeit aufrechterhalten.
- Die Unterstützung für Vereine und Institutionen bleibt bestehen – als Anerkennung für deren wertvollen gesellschaftlichen Beitrag.

Einsparungen bzw. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erfolgen:

- In der allgemeinen Verwaltung, insbesondere bei Saisonpersonal.
- Bei Veranstaltungen und Stadtfesten.
- Bei freiwilligen Sonderförderungen (z. B. Photovoltaik- und Heizungsförderung).
- Beim Ankauf neuer Fahrzeuge, z. B. für den Bauhof.
- Durch Kürzung des Zuschusses an die Betriebs-GmbH „Villa“.
- Reduktion der Instandhaltung von Güterwegen.
- Konzentration der Wirtschaftsförderung auf Innenstadtmaßnahmen.

Gebührenanpassungen:

- Beiträge und Gebühren, die seit Jahren nicht angepasst wurden, werden moderat erhöht. Großteils bleibt eine Subventionierung durch die Gemeinde bestehen.
- Die Essensbeiträge in Kindergärten und Schulen werden um 20 Cent angehoben – mit Hinweis auf die Möglichkeit einer sozialen Staffelung durch Landesförderung.
- Neue gebührenpflichtige Kurzparkzonen werden eingeführt.

Weitere Maßnahmen:

- Vorschreibung ausständiger Kanalanschluss- und Ergänzungsbeiträge.
- Einhebung eines einmaligen Kanal-Nachtragsbeitrags für die abgeschlossene Kanalsanierung.

Erwartete Effekte:

- Kurzfristige Liquiditätssicherung durch Einmaleinnahmen.
- Nachhaltige Minderausgaben und Mehreinnahmen in den kommenden Jahren.
- Begrenzter Spielraum für zusätzliche Investitionen – ambitionierte Projekte in der Stadtentwicklung sind derzeit nur eingeschränkt umsetzbar.

Abschließend richtet Vizebürgermeister Nikles einen Appell an die verantwortlichen Kräfte in der Landes-ÖVP, das Gemeindepaket des Landes nicht weiter zu blockieren, sondern im Sinne aller burgenländischen Gemeinden anzunehmen. Nur so könne die dringend erforderliche Entlastung realisiert und die kommunale Handlungsfähigkeit aufrechterhalten werden.

Stadtrat Haffer äußert sich eingangs zur allgemeinen Finanzlage. Er bestätigt die Darstellung des Vizebürgermeisters und kritisiert das Gemeindepaket, in dem für die ÖVP keine nachhaltigen Entlastungen erkennbar gewesen seien. Die Gespräche seien eher Informationsveranstaltungen gewesen. Er stimmt dem Vizebürgermeister zu, dass die Gemeinde ihre Aufgaben selbst lösen müsse, statt sie an höhere Ebenen weiterzugeben.

Er beschreibt die finanzielle Lage der Stadt Mattersburg als strukturell bedingt und nicht bloß durch kurzfristige Krisen verursacht. Die Volkspartei habe regelmäßig auf diese Entwicklungen hingewiesen und konkrete Vorschläge eingebracht. Man habe sich stets sachlich und konstruktiv in die Gemeindepolitik eingebracht – nicht mit parteipolitischem Kalkül, sondern mit Verantwortungsbewusstsein.

Er betont, dass Hoffnung kein finanzpolitisches Konzept sei, und spricht von einem gestörten Gleichgewicht zwischen politischem Ehrgeiz und der Realität der Gemeindefinanzen. Er fordert einen grundlegenden Neustart der Finanzpolitik und begrüßt ausdrücklich die Einbindung des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) sowie die strukturellen Einsparungen im Nachtragsvoranschlag 2025.

Trotz dieser Fortschritte sieht er weiteren Handlungsbedarf, insbesondere auf der Einnahmenseite. In diesem Zusammenhang bringt er einen ergänzenden Abänderungsantrag ein, der folgende Punkte enthält:

1. Prüfung und Geltendmachung sämtlicher offener Ansprüche der Stadtgemeinde gegenüber dem Land Burgenland.
2. Ausarbeitung eines langfristig tragfähigen Personalentwicklungsplans unter Einbindung des Stadtrats, ohne die Aufgaben in der Kinderbetreuung zu vernachlässigen.
3. Prüfung einer umfassenden Umschuldung zur Senkung der laufenden Finanzierungskosten.
4. Regelmäßige Berichterstattung über die finanzielle Entwicklung und Liquiditätslage im Stadtrat.

Stadtrat Haffer betont abschließend, dass die ÖVP diesen Weg mitgehen wolle und bittet um Zustimmung zu seinem Antrag.

Vizebürgermeister Nikles dankt für die Ausführungen, widerspricht jedoch inhaltlich deutlich. Er verweist auf frühere Aussagen und kritisiert, dass die ÖVP Investitionen als "mutloses Verwaltungsbudget" dargestellt habe, obwohl bereits damals große Herausforderungen durch Teuerung und fehlende Bundesmittel bestanden hätten.

Ing. Nikles macht deutlich, dass der Stadt seit Anfang 2023 rund zwei Millionen Euro an Einnahmen jährlich fehlen, da die Bundesmittel nicht an die Inflation angepasst wurden. Dies sei ein strukturelles Versäumnis auf Bundesebene, für das seiner Meinung nach die ÖVP als Regierungspartei Verantwortung trage.

Er weist zurück, dass die aktuelle Verschuldung allein kommunalpolitisch verursacht worden sei. Vielmehr sei sie Teil einer landes- und bundesweiten Problematik, die auch andere Städte wie Klagenfurt oder Eisenstadt betreffe.

Die Stadt habe in den vergangenen Jahren nicht „mit vollen Händen“ ausgegeben, sondern schlicht weniger erhalten. Die Kritik der ÖVP sei daher aus seiner Sicht ungerechtfertigt und er fordert, dass diese Verantwortung in den eigenen Reihen gesucht werden sollte. Abschließend stellt er den Antrag dem Nachtragsvoranschlag 2025 zuzustimmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt die Bürgermeisterin zuerst über den seitens der **ÖVP eingebrachten Abänderungsantrag** abstimmen, dieser wird **mehrheitlich** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil –

dagegen stimmen **14** Gemeinderäte, und zwar Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner und Viktoria Lehrner-Fabes, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin

Pöttschacher, Gertrude Handler, Martin Strobl, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Klaus Jelinek, Thomas Lang und Ersatzgemeinderätin Lydia Resch,

dafür stimmen **5** Gemeinderäte, und zwar die Stadträte Thomas Haffer und Margit Adam, weiters die Gemeinderäte Melanie Eckhardt MSc, Andreas Feiler und Martin Haas

abgelehnt.

Die Bürgermeisterin lässt nun über den **Beschlussantrag des Vizebürgermeisters Ing. Nikles** abstimmen, dieser wird **mehrheitlich** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil –

dafür stimmen **14** Gemeinderäte, und zwar Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner und Viktoria Lehrner-Fabes, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin Pöttschacher, Gertrude Handler, Martin Strobl, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Klaus Jelinek, Thomas Lang und Ersatzgemeinderätin Lydia Resch,

dagegen stimmen **5** Gemeinderäte, und zwar die Stadträte Thomas Haffer und Margit Adam, weiters die Gemeinderäte Melanie Eckhardt MSc, Andreas Feiler und Martin Haas

angenommen.

Der Gemeinderat fasst daraufhin mehrheitlich folgenden

Beschluss:

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Mattersburg für das Haushaltsjahr 2025, der ein Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird wie folgt festgesetzt:

Der **Ergebnisvoranschlag** ergibt folgendes Bild:

MVAG- Ebene	MVAG- Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene – interne Vergütungen enthalten)	Summen
SU	21	Summe Erträge	756.900,00
SU	22	Summe Aufwendungen	830.700,00
SA 0	SA 0	Saldo 0 – Nettoergebnis (21 – 22)	-73.800,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00
SA 00	SA 00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-73.800,00

Der **Finanzierungsvoranschlag** ergibt folgendes Bild:

MVAG- Ebene	MVAG- Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene – interne Vergütungen enthalten)	Summen
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	756.900,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	900.700,00
SA 1	SA 1	Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	-143.800,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	195.000,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	- 634.500,00
SA 2	SA 2	Saldo 2 – Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	829.500,00
SA 3	SA 3	Saldo 3 – Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	685.700,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	700.000,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
SA 4	SA 4	Saldo 4 – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	700.000,00
SA 5	SA 5	Saldo 5 – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	1,385.700,00

Pkt. 15 Änderung der Steuern und Abgaben für das Finanzjahr 2025 – Erlassung der entsprechenden Verordnung – Beschlussfassung dazu. –

Vizebürgermeister Ing. Nikles berichtet, dass im Rahmen des Optimierungsprozesses der Gemeindefinanzen mithilfe des KDZ die ggst. Maßnahmen insb. im Vergleich mit anderen Gemeinden vorgeschlagen wurden. Die Maßnahmen umfassen insbesondere

1. Parkgebührenanhebung auf € 0,50 (vorher 0,36) für 1/2h;
2. Anhebung der Anrainerbeiträge für künftige Maßnahmen;
3. Nachtragsbeitrag für den Kanal von € 0,70 – Investitionen in den letzten Jahren 2,5 Millionen Euro, davon ca. 400.000 Euro gefördert, 2,1 Millionen Euro bei ca. 1.000.000,- Quadratmeter Berechnungsfläche bedeutet eine 1/3 Beteiligung an den Gesamtkosten, 2/3 übernimmt die Gemeinde;
4. Erhöhung des Beitragssatzes für den Kanalanschluss ebenfalls um € 0,70.

Er hält fest, dass die geänderten Abgabenverordnungen allen Parteien zugesandt wurden, darf daher auf die Verlesung verzichten und ersucht um Zustimmung zu den vorliegenden Abgabenverordnungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Vizebürgermeisters Ing. Nikles **mehrheitlich** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil –

dafür stimmen **14** Gemeinderäte, und zwar Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner und Viktoria Lehrner-Fabes, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin Pöttschacher, Gertrude Handler, Martin Strobl, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Klaus Jelinek, Thomas Lang und Ersatzgemeinderätin Lydia Resch,

dagegen stimmen **5** Gemeinderäte, und zwar die Stadträte Thomas Haffer und Margit Adam, weiters die Gemeinderäte Melanie Eckhardt MSc, Andreas Feiler und Martin Haas

folgenden:

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- | | |
|---|--------------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten
Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 156,00 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | 71,00 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | 180,00 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit | 48,00 Euro |
- festgesetzt.

§ 3

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG) und dem jeweiligen Einheitssatz.

§ 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Anschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Anschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 10. Dezember 2024 betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Anschließungsmaßnahmen außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30.06.2025 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages** nach dem **Kanalabgabegesetz**.

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die abgerechneten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen **15,333.800,26 Euro**. Die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt **1,139.949 m²**.
- (2) Der Beitragssatz wird mit **11,30 Euro pro m² Berechnungsfläche** gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzurechnen.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

1. beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;
2. beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
3. beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 29. Jänner 2024 betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025
über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3 und 8 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 10,60 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 11,30 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 0,70 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

§ 3

Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025 über die Einhebung einer Abgabe (**Kurzparkzonengebühr**) für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen.

Gemäß § 25 StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§1

Erhebung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Auf Grund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes, LGBl. Nr. 51/1992, idgF, wird bestimmt, dass in nachstehend angeführten Kurzparkzonen für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes eine Abgabe (Kurzparkzonengebühr) zu entrichten ist.
- (2) Diese Verordnung gilt für die im beiliegenden Übersichtsplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, rot schraffierten Bereich der Kurzparkzone in der Wienerstraße, der Schubertstraße, des Martinsplatzes, der Bachgasse, der Parkfläche zwischen Martinsplatz und der Bachgasse (Bachdecke), der Hauptstraße, der Gustav Degen-Gasse, der Schulgasse, der Michael Koch-Straße, des Brunnenplatzes, der Bahnstraße und der Hochstraße.

§ 2

Höhe und Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr wird gemäß § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit **0,50 Euro** für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht die weitere Entrichtung in 6-Minuten-Schritten zu **0,10 Euro** zu entrichten.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist die Kurzparkzonengebühr zu Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 3

Abgabepflichtiger

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4 Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkgebühr erfolgt durch
 - a) den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Mattersburg gegen Bezahlung der Kurzparkzonengebühr ausgedruckten Beleges oder
 - b) mittels Mobiltelefon via Handyparken.
- (2) Der Parkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Parkgebühr sowie das Datum (Tag, Monat, Jahr) und die Parkzeit auszuweisen, darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.
- (3) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen dürfen je Parkvorgang nur Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit, welche der Zeit der nach der StVO 1960 verordneten Kurzparkzeit entspricht, verwendet werden.
- (4) Der für den Parkvorgang erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Zu Beginn des Parkvorganges mittels Mobiltelefon ist dieser Vorgang bei den von der Gemeinde beauftragten Systembetreibern bekannt zu geben. Die Registrierung des Parkvorganges wird vom jeweiligen Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt. Diese Rückmeldung ersetzt die Pflicht nach § 4 Abs. 4.

§ 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst (§§ 26 und 26a StVO 1960);
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960);
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung einer solchen Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges überlässt, hat der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn das Kraftfahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Kurzparkzonengebühr abgestellt war, über Verlangen Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu diesem Zeitpunkt überlassen hat.

Die Auskunft, welcher den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 7 Strafbestimmung

(1) Wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
 2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes nicht nachkommt,
 3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu **220,-- Euro** zu bestrafen.

(2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 22,-- Euro eingehoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kurzparkzonengebührenverordnung tritt mit 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 29. Jänner 2024 über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen mit 1. August 2025 außer Kraft.

Pkt. 16 Änderung der Gebühren, Tarife und Benützungsentgelte für das Finanzjahr 2025 – Beschlussfassung. –

Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles erläutert, dass im Rahmen des Optimierungsprozesses der Gemeindefinanzen mithilfe des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung ebenfalls die ggst. Tarife und Gebühren-Maßnahmen insb. im Vergleich mit anderen Gemeinden vorgeschlagen wurden. Die Maßnahmen umfassen im Wesentlichen:

1. Erhöhung aller Essenbeiträge um € 0,20,
2. kostendeckende Grabbenützungsentgelte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Vizebürgermeisters Ing. Nikles **mehrheitlich** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil –

dafür stimmen **14** Gemeinderäte, und zwar Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner und Viktoria Lehrner-Fabes, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin Pötttschacher, Gertrude Handler, Martin Strobl, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Klaus Jelinek, Thomas Lang und Ersatzgemeinderätin Lydia Resch,

dagegen stimmen **5** Gemeinderäte, und zwar die Stadträte Thomas Haffer und Margit Adam, weiters die Gemeinderäte Melanie Eckhardt MSc, Andreas Feiler und Martin Haas

folgenden:

Beschluss:

2025 (neu mit 01.09.2025)

Beiträge in den Kindergärten und für die Ferienbetreuung in den Schulen:	
Essensbeitrag pro Portion - Kinderkrippe	4,70
Essensbeitrag pro Portion - Kindergarten	4,90
Essensbeitrag pro Portion - Volksschule	5,40
Bastelbeitrag monatlich	5,20

2025 (neu mit 01.09.2025)

Essensbeitrag/Portion	
nach privatwirtsch. Vorgabe der Gastronomie (Villa Martini)	
Kinderkrippe	4,70
Kindergarten	4,90
Volksschule	5,40
Allgemeine Sonderschule	5,40
Mittelschule	5,80
Berufsschule Mittag	7,40
Berufsschule Abend	6,70
Förderwerkstätte	6,70

Friedhofsentgelte gem. § 40 des Bgld. LBwG 2019 gelten für den neuen und alten Gemeindefriedhof	
	2025 (neu mit 01.07.2025)
1) Grabstellenbenützungsentgelte für eine Benützungsdauer von 20 Jahren	
a) Erdgrab (je einfache Breite)	415,20
b) Parkgrab (je einfache Breite)	603,60
2) Grabstellenbenützungsentgelte für eine Benützungsdauer von 30 Jahren	
a) Grüfte	5.109,60
b) Sondergräber	778,80
c) Kindergräber	415,20
d) Urnenturm (4 Urnen)	2.276,40
e) Urnen - Säulen (einfach für 2 Urnen)	4.028,40
f) Urnen - Säulen (zweifach für 4 Urnen)	5.014,80
g) Urnen - Säulen (dreifach für 6 Urnen)	6.001,20
h) Urnen - Pultgrab (für 4 Urnen)	2.877,60
i) Urnen - Wand (für 4 Urnen)	3.300,00
j) Urnen - Säulengruppe (einfach für 2 Urnen)	2.269,20
k) Urnen - Säulengruppe (zweifach für 4 Urnen)	3.544,80
l) Urnen - Säulengruppe (dreifach für 6 Urnen)	4.816,80
m) Urnen - Baumbestattung	2.200,00
n) Urnenanlagen (lit.d-m) Verlängerung nach erstmaliger Einlösung	622,80
3) Aufbahrungshalle - Benützungsentgelte	
Benützungsentgelt pro Tag (inkl. Kühlkammer und Reinigung)	82,00
4) Beisetzungsentgelte	
(inkl. Öffnen und Schließen der Grabstelle, jedoch ohne die Beseitigung eines Grabdeckels, das nachstehende Entgelt gilt pauschal)	
a) Erdgrab, Sargbestattung	888,00
b) Erdgrab, Urnenbestattung	252,00
c) Urnengrab, Urnenbestattung	102,00
5) Enterdigungsentgelt:	
Das jeweilige Beisetzungsentgelt in 2,5-facher Höhe	

Pkt. 17 Stadtentwicklungsplan STEP 2030 – 3. Änderung – Grundsatzbeschluss. –

Stadtrat Ing. Tschach erläutert, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt um die Verschiebung bestehender Siedlungsgrenzen im Rahmen des Stadtentwicklungsplans (STEP) 2030 geht. In sogenannten Untersuchungszone n soll geprüft werden, ob und wie eine zukünftige Bebauung erfolgen kann. Das betroffene Gebiet umfasst rund 4,5 Hektar, größtenteils noch als Grünland gewidmet. Es liegt gut erschlossen und ist fußläufig zur Versorgungsinfrastruktur (Fachmarktzentrum, Arena) sowie zu Freizeit- und Erholungsangeboten (Freibad, Sportplatz, Kino, Radweg an der Wulka) erreichbar. Daher wird ein mittel- bis langfristiges Potenzial für eine Wohnbebauung gesehen. Für die Entwicklung in Untersuchungszone n bzw. bei Überschreitung der temporären Siedlungsgrenze ist ein Gesamtkonzept erforderlich. Die Stadtgemeinde Mattersburg hat es geschafft, die betroffenen Grundstücke zu mobilisieren. Insgesamt sollen 22 Bauplätze und eine gewerblich genutzte Fläche in der Eisenstädterstraße entstehen.

Aus fachlicher Sicht ist der Bereich für Wohnbebauung geeignet. Mit der Festlegung der absoluten Siedlungsgrenze soll das Projekt einen klaren Abschluss der Siedlung darstellen. Er bittet um Zustimmung zum Beschluss.

Stadtrat Haffer erklärt, dass er zu Punkt 17 keine Wortmeldung hat, aber zu Punkt 19 und diese gleich hier vorbringt. Er habe sich mit vielen Änderungspunkten befasst und klammert Änderungspunkt 12 aus, da dieser schon diskutiert wurde. Er geht besonders auf Änderungspunkt 8 ein, der die Leonhardgasse in Walbersdorf betrifft. Linksseitig werde rückgewidmet, rechtsseitig hingegen neu gewidmet – und zwar als Aufschließungsmischgebiet statt Aufschließungswohngebiet. Er fragt, wie viele Grundstückseigentümer davon betroffen sind und merkt an, dass dies zwar nicht direkt einen Wertverlust bedeute, aber für die Betroffenen relevant sei.

Amtsleiter Mag. Schmidt hält fest, dass hier insb. Flächen als Verkehrsflächen seitens der Grundeigentümer abgetreten wurden. Darüber hinaus kommt es auch zu Umwidmungen von BW in BM aufgrund der Feststellungen und Empfehlungen des Raumplaners nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung des Landes – wobei das neu gewidmete BM als Pufferzone zwischen der Landstraße und dem BW-Gebiet dienen soll.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Stadtrates Ing. Tschach **mehrheitlich** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil –

dafür stimmen **18** Gemeinderäte, und zwar Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Thomas Haffer, Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner, Viktoria Lehrner-Fabes und Margit Adam, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin Pöttschacher, Melanie Eckhardt MSc, Gertrude Handler, Andreas Feiler, Martin Strobl, Martin Haas, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Thomas Lang und Ersatzgemeinderätin Lydia Resch,

dagegen stimmt **1** Gemeinderat, und zwar Klaus Jelinek –

folgenden

Beschluss:

Die 3. Änderung des STEP 2030 gemäß dem vorliegenden Beschlussexemplar, von dem eine Ausfertigung diesem Beschluss beizufügen ist, wird genehmigt.

Pkt. 18 Walbersdorf Eisenstädterstraße – Ergänzung zur Parzellierungsvereinbarung vom 18. November 2024 (Baulandmobilisierung) – Beschlussfassung. –

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gemäß § 38 Abs. 1 der Bgld. GemO vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.

Pkt. 19 Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mattersburg – 12. Änderung des digitalisierten Planes – Beschlussfassung. –

Stadtrat Ing. Tschach erläutert den Tagesordnungspunkt. Dabei handelt es sich um die Beschlussfassung zur 12. Änderung des digitalisierten Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde Mattersburg.

Er berichtet, dass die Planänderung vom 14. April bis 26. Mai 2025 sowie erneut vom 27. Mai bis 10. Juni 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Stadtgemeinde aufgelegt ist. Das Beschlussformular wurde allen Parteien übermittelt, weshalb die eingegangenen Stellungnahmen bekannt sind.

Insgesamt sind 14 Stellungnahmen eingelangt. Stadtrat Ing. Tschach beschränkt seine Verlesung auf die aus den Stellungnahmen resultierenden Änderungen zur Auflage:

1. Änderungspunkt 6 entfällt, da die Entfernung eines Grundstücksbereichs aus dem Eisenbahngrund laut Fachabteilung des Landes nicht möglich ist.
2. Änderungspunkt 9 betrifft die Sonderwidmung einer Halle im Bereich von Grünflächen. Hier erfolgt die Ergänzung eines fünf Meter breiten Grüngürtels.
3. Änderungspunkt 17, welcher das Betriebsgebiet Am Anger betrifft, entfällt hinsichtlich der Kenntlichmachung eines Rückhaltebeckens, da es sich um ein Retentionsbecken des Gewerbegebiets handelt.
4. Änderungspunkt 42 bezeichnet ein gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet, welches nur unter der Freigabebedingung der Erstellung eines Teilbebauungsplans entwickelt werden darf.

Abschließend ersucht Stadtrat Ing. Tschach um Zustimmung zur geänderten Fassung des Flächenwidmungsplans.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat über den Antrag des Stadtrates Ing. Tschach **mehrheitlich** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil –

dafür stimmen **18** Gemeinderäte, und zwar Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Thomas Haffer, Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner, Viktoria Lehrner-Fabes und Margit Adam, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin Pöttschacher, Melanie Eckhardt MSc, Gertrude Handler, Andreas Feiler, Martin Strobl, Martin Haas, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Thomas Lang und Ersatzgemeinderätin Lydia Resch,

dagegen stimmt **1** Gemeinderat, und zwar Klaus Jelinek –

folgenden

Beschluss:

Die 12. Änderung des digitalisierten Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattersburg (lt. beiliegendem Beschlussexemplar) wird genehmigt und hierfür nachfolgende Verordnung erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025, Zahl 2025/II/19, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung).

Gemäß § 43 Abs. 4 iVm § 42 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mattersburg (Verordnung des Gemeinderates vom 15.07.2004, in der Fassung der 11. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 23087; Planverfasser AIR Planung GmbH) geändert.

§ 2

Die uneingeschränkte Baulandeignung gemäß § 33 a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl.Nr. 49/2019; i.d.g.F., der im beiliegenden digitalen Datensatz als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Bauland – Wohngebiet dargestellten (Teilflächen der) Grundstücke Nr. 652/3, 652/2, 1775, 1774

und 1773 KG Walbersdorf, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahmen umgesetzt sind:

- Erstellung eines Teilbebauungsplanes unter Berücksichtigung der Vorgaben der landschaftsschutzfachlichen Stellungnahme vom 21.05.2015, Zahl: 2024-004.529-8/10
- Neuparzellierung entsprechend des Bebauungskonzeptes, verfasst von DI Ing. Jobst Ges.b.R. mit GZ; 18375/23
- Abschluss von neuen, sich auf die parzellierten Grundstücke beziehenden, Mobilisierungsverträgen, um die Verfügbarkeit von Bauland im Hinblick auf jede Parzelle der gesamten Widmungsfläche zu gewährleisten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Bürgermeisterin Claudia Schlager ersucht die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

Pkt. 20 Rathaus, Kindergärten, Schulen in Mattersburg – Aufnahme von Bediensteten in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse – Änderung von Beschäftigungsausmaßen und sonstige Maßnahmen – Beschlussfassung. –

Gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung wird über diesen Tagesordnungspunkt eine gesonderte Niederschrift geführt.

Die Zuhörer kehren wieder in den Saal zurück.

Pkt. 21 Bericht der Vorsitzenden der diversen Ausschüsse über die Sitzungen seit der letzten Gemeinderatssitzung. –

Gemeinderat Lang berichtet über die letzte Sitzung des Ortsausschusses Walbersdorf.

Pkt. 22 Sonderregelung Kurzparkzone – Diskussion und Beschlussfassung. –

Der Tagesordnungspunkt 22 ist von den Gemeinderäten der ÖVP beantragt worden.

Stadtrat Haffer trägt den ggst. Antrag vor. Daraufhin diskutieren Vizebürgermeister Ing. Nikles, Stadtrat Haffer und weitere Gemeinderäte bzgl. der Sinnhaftigkeit des Antrags im Sinne des Salzburger Modells.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt die Bürgermeisterin über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Der vorliegende Antrag wird **mehrheitlich** – alle 19 anwesenden Gemeinderäte nehmen an der Abstimmung teil –

dafür stimmen **5** Gemeinderäte, und zwar die Stadträte Thomas Haffer und Margit Adam, weiters die Gemeinderäte Melanie Eckhardt MSc, Andreas Feiler und Martin Haas

dagegen stimmen **14** Gemeinderäte, und zwar Bürgermeisterin Claudia Schlager, Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles, die Stadträte Ing. Thomas Tschach, Martin Aufner und Viktoria Lehrner-Fabes, weiters die Gemeinderäte Mgr. Martin Pöttschacher, Gertrude Handler, Martin Strobl, Ing. Thomas Szlavich, Mag. Martina Mayer-Hofmann, Ing. Andreas Korzil, Klaus Jelinek, Thomas Lang und Ersatzgemeinderätin Lydia Resch,

abgelehnt.

Pkt. 23 Allfälliges. –

Die Bürgermeisterin lädt im Namen von Amtsleiter Karl Aufner aufgrund seiner bevorstehenden Versetzung in den Ruhestand mit Ende Juli auf einen kleinen Umtrunk ein. Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Karl Aufner und wünscht ihm alles Gute für seinen nächsten Lebensabschnitt.

Abschließend weist die Bürgermeisterin auch noch auf die Veranstaltung Bella Ciao hin, welches dieses Wochenende stattfindet und ersucht um zahlreiche Teilnahme.

Es folgt keine weitere Wortmeldung.

Nachdem sonst niemand mehr das Wort wünscht und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt die Vorsitzende Bürgermeisterin Claudia Schlager mit Dankesworten an die Erschienenen um 21:01 Uhr die Sitzung.